

Leitsätze

zum Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 08.02.2000 - GR 1/98

Kommunalrechtliche Normenkontrolle.
Rechts- und Gesetzeskraft eines Normenkontrollurteils, in dem lediglich die Unvereinbarkeit einer Norm mit der Landesverfassung festgestellt wird.
Überwindung der Rechts- und Gesetzeskraft durch tatsächliche Veränderungen.

LV Art. 68 Abs. 1 Nr. 2 und 76
StGHG § 8 Abs. 1 Nr. 8

1. Über den Wortlaut des § 23 Abs. 1 a) StGHG hinaus kommt auch denjenigen Urteilen des Staatsgerichtshofs Gesetzeskraft zu, welche die Nichtvereinbarkeit einer landesgesetzlichen Norm mit der Landesverfassung feststellen, ohne diese für nichtig zu erklären.
2. Die bloße Nichtvereinbarkeitserklärung hat zur Folge, daß die Norm formell fortbesteht; materiell entsprechen die Konsequenzen der Entscheidung aber denen einer Nichtigkeitserklärung. Gerichte und Behörden dürfen die Norm nicht mehr anwenden.
3. Die Rechts- und Gesetzeskraft einer solchen Entscheidung steht einer erneuten gerichtlichen Überprüfung der Vereinbarkeit der Norm mit der Landesverfassung durch den Staatsgerichtshof grundsätzlich entgegen.
4. Die Rechts- und Gesetzeskraft eines Normenkontrollurteils kann überwunden werden, wenn substantiiert geltend gemacht wird, daß tatsächliche Veränderungen die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung berühren und deren Überprüfung nahelegen (wie StGH, Urteil vom 10.05.1999, GR 2/97, VBIBW 1999, 294).